

RS OGH 2004/1/20 4Ob252/03t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

ZPO §21

ZPO §411 H

Rechtssatz

Musste sich in einem Vorprozess der dort vom Auftraggeber geklagte auftragnehmende Frachtführer mangels substantiierter Darlegung der von ihm und seinen Subunternehmern aufgewendeten Sorgfalt die Vermutung grob fahrlässigen Handelns (Art 29 CMR) am unaufgeklärt gebliebenen Verlust des Transportguts zurechnen lassen, betrifft dies Umstände, die für das dortige Prozessergebnis notwendig waren. Der Vorwurf grob fahrlässigen Handelns bei Abwicklung des Transportvorgangs ist daher für einen Rückgriffsprozess zwischen in der einfachen Kette von Frachtführern dem Auftragnehmer nachfolgenden Frachtführern, denen im Vorprozess der Streit verkündet worden ist, bindend. Ein (neuerliches) Aufrollen des schadensstiftenden Sachverhalts im Regressprozess ist in diesem Fall infolge der Bindungswirkung der zuvor ergangenen Entscheidung ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 252/03t
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 252/03t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118501

Dokumentnummer

JJR_20040120_OGH0002_0040OB00252_03T0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at